

**Albwasserversorgungsgruppe XI  
Sitz: Öllingen**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Auslegung des Wirtschaftsplans für das Haushaltsjahr 2026**

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 11.05.2026 für die von der Versammlung am 16.04.2026 beschlossenen Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Gemäß § 81 Abs. 3 der GemO ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

**I. Haushaltssatzung**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 16.04.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	224.790
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	224.790
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>0</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>0</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	150.790
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	146.790
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>4.000</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>0</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>4.000</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>0</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>4.000</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 € .**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 € .**

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **20.000 € .**

## § 5 Verbandsumlagen

Die vorläufige Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt auf:

0,53 €/cbm Wasserverbrauch der Gemeinde Rammingen,  
0,93 €/cbm Wasserverbrauch der restlichen Gemeinden.

Gemeinde Nerenstetten	22.310 €
Gemeinde Öllingen	33.920 €
Gemeinde Rammingen	38.090 €
Gemeinde Setzingen	39.970 €

Die vorläufige Umlage ist auf 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. je mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die endgültige Umlage ist nach vorstehendem Umlagemaßstab aufgrund des Rechnungsergebnisses zu ermitteln.

## II. Auslegung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt gemäß § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung an sieben Tagen, und zwar

von **Montag, 25. Mai 2026 bis Mittwoch, 03. Juni 2026**

je einschließlich auf dem Rathaus Öllingen während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**III.** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verbandsvorsitzender

Christian Weber  
Bürgermeister